

6187/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 18.6.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6495/J betreffend „Verwendung von Abfall als Material im Landschaftsbau“ gerichtet. Ich beehe mich diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

In Österreich existierte eine ÖNORM (S 2024) betreffend die Qualität und Anwendung von Müllkompost, die jedoch am 1.10.1991 ersatzlos zurückgezogen wurde. In einigen Landesverordnungen zum Bodenschutz wurde die Verwendung von Müllkompost in der Landwirtschaft geregelt. Bei sachgerechter Anwendung von Müllkompost sind keine nachgewiesenen Schädigungen der Umwelt bekannt. Auf Grund des gegenüber der Verwendung von Kompost aus getrennt gesammelten biogenen Abfällen höheren Schadstoffinputs bei Müllkompost ist aus Sicht eines vorsorgenden Bodenschutzes die unkontrollierte Anwendung von Müllkompost jedenfalls abzulehnen. Das Aufbringen von Müllkompost sollte daher nur auf sehr beschränkten Standorten und nur für eingeschränkte Anwendungsbereiche (z.B. Biofilter) unter Einhaltung strenger Normen erfolgen. Um dies sicherzustellen, werden von meinem

Ressort strenge Anforderungen an das Produkt Müllkompost im Rahmen der Korn - postverordnung erarbeitet. Darüber hinaus ist geplant, eine Studie über den Ver - gleich des Schadstoffinputs bei Verwendung von Bioabfallkompost und Müllkompost ausarbeiten zu lassen.

ad 2

Im Rahmen der geplanten Kompostverordnung, die gemäß § 7 Abs. 12 AWG erlassen werden soll, soll dieses Material speziell als Müllkompost klassifiziert werden und nur sehr eingeschränkt, nämlich für Deponieoberflächenabdeckung, als Methanoxidationsschicht und im Biofilterbau Anwendung finden. Die kompostver - ordnung soll die Herstellung von Müllkompost für die Verwendung im Landschafts - bau oder gar in der Landwirtschaft in Zukunft ausschließen.

ad 3

Eine Information und Beratung von möglichen Herstellern und Anwendern, insbeson - dere auch der Gemeinden, betreffend die zukünftigen Rahmenbedingungen zur Ver - wendung von Müllkompost ist als begleitende Maßnahme zur Umsetzung der Korn - postverordnung unbedingt erforderlich. Dies ist sowohl über die Betreuung durch die Länder als auch in Form von Informationsveranstaltungen durch Institutionen wie z.B. das Österreichische Normungsinstitut oder den Österreichischen Wasser - und Abfallwirtschaftsverband geplant. Anlagen zur Herstellung von Müllkompost sind nicht Gegenstand der Umweltförderung und fallen daher derzeit nicht in den Aufga - benbereich der Österreichischen Kommunalkredit AG (ÖKK) als Abwicklungsstelle; ein Ansatzpunkt ist aber die ordnungsgemäße Klärschlammbehandlung, die vielfach in Verbindung mit der Müllkompostierung steht. Eine diesbezügliche Einbeziehung der ÖKK ist vorgesehen.

ad 4

Ja, ich halte dies für sehr sinnvoll. In diesem Zusammenhang wurde von meinem Ressort zur Absicherung der EU - Konformität der strengen Beschränkung des Müllkompostes in der Kompostverordnung bereits eine entsprechende Arbeit beauftragt.